

B e s c h l u s s

In dem Verfahren

über die Todeserklärung der am 6. Dezember 1890 in H [REDACTED]
geborenen Thekla Z [REDACTED] ,

Antragsteller und Beschwerdeführer:

1. Kaufmann Ernst Josef M [REDACTED], genannt Simons,
 2. Kaufmann Erich Ludwig M [REDACTED], genannt Simons,
 3. Erna Johanna M [REDACTED], genannt Simons,
- sämtlich wohnhaft in B [REDACTED] A [REDACTED] (Ar [REDACTED]), G [REDACTED] [REDACTED],
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED]-
[REDACTED] Strasse [REDACTED],

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 13. Juli 1953 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt,
der Bundesrichter Raske, Dr. Kregel, Dr. v. Werner und Scheffler
beschlossen:

Die Sache wird an das Oberlandesgericht in Celle
zurückgegeben.

G r ü n d e :

Die Antragsteller sind die gesetzlichen Erben ihrer Base
Hannelore Z [REDACTED], die durch Beschluss des Amtsgerichts in
Göttingen rechtskräftig für tot erklärt worden ist. Als Zeit-
punkt ihres Todes ist der 8. Mai 1945 festgestellt. Hannelore
Z [REDACTED] war die Tochter eines Bruders der Thekla Z [REDACTED]-
[REDACTED], die unverheiratet war und keine Kinder gehabt hat.
Thekla Z [REDACTED] ist in einem Todeserklärungsverfahren auf
Grund des früheren § 7 a des Verschollenheitsgesetzes durch

rechtskräftigen Beschluss des Amtsgerichts in Lauenstein/Hannover vom 6. November 1950 für tot erklärt worden. Als Zeitpunkt ihres Todes ist ebenfalls der 8. Mai 1945 festgesetzt worden. In diesem Verfahren sind Ermittlungen über die Zeit ihres Todes nicht angestellt worden.

Mit Antrag vom 6. April 1951 haben die Antragsteller unter Berufung auf Art 2 § 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15. Januar 1951 - Bundesgesetzbl I S 63 - (VerschÄndG) beantragt, den Zeitpunkt des Todes der Thekla Z [REDACTED] auf den 1. Januar 1941 zu ändern. Der Antrag ist durch rechtskräftigen Beschluss des Amtsgerichts in Lauenstein vom 4. Mai 1951 abgelehnt worden, weil die Antragsteller die zur Begründung ihres Antrages erforderlichen Tatsachen nicht glaubhaft gemacht, vielmehr nur dieselben Tatsachen wie in den vorausgegangenen Verfahren nach § 7 a VerschG vorgetragen hätten und auf Grund dieser Tatsachen sich ein anderer Zeitpunkt als der 8. Mai 1945 nicht feststellen liesse. Ausserdem hätte eine erneute Anfrage bei der Gemeinde H [REDACTED] Anhaltspunkte für einen anderen Zeitpunkt des Todes nicht ergeben.

Am 29. April 1952 haben die Antragsteller erneut einen Antrag gestellt, gemäss Art 2 § 3 VerschÄndG Ermittlungen über die Todeszeit der Thekla Z [REDACTED] anzustellen und als Zeitpunkt ihres Todes den 10. Mai 1943 festzustellen. Diesen Antrag hat das Amtsgericht für zulässig, aber für unbegründet, das Landgericht sowohl für unzulässig, als auch für unbegründet erklärt. Die gegen die Entscheidung des Landgerichts eingelegte sofortige weitere Beschwerde will das Oberlandesgericht zurückweisen, da, ebenso wie dies das Landgericht angenommen hat, mit dem Beschluss des Amtsgerichts vom 4. Mai 1951 die Voraussetzungen für ein neues Verfahren aus Art 2 § 3 entfielen und daher der Antrag vom 29. April 1952 unzu-

7

- 3 -

lässig sei. Auch bei Todeserklärungen auf Grund des bisherigen § 7 a des VerschG sei Voraussetzung, dass keine Ermittlungen über die Todeszeit vorlägen und solche auch in einem Verfahren nach Art 2 § 3 VerschÄndG nicht angestellt worden seien. An der Zurückweisung der Beschwerde sieht sich das Oberlandesgericht aber durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts in Hamm vom 12. Januar 1952 - abgedruckt JMB1 Nordrhein-Westfalen 1952 S 47 und in NJW 1952, 790 mit Anm von Czapski - gehindert. In dieser Entscheidung hat das Oberlandesgericht in Hamm die Auffassung vertreten, in den Fällen des § 7 a des VerschG seien Anträge auf anderweite Feststellung des Todeszeitpunkts auf Grund des Art 2 § 3 Abs 3 VerschÄndG ohne Rücksicht darauf zulässig, ob in dem Verfahren nach § 7 a VerschG Ermittlungen über den Zeitpunkt des Todes angestellt worden seien oder nicht.

Die Voraussetzungen für eine Vorlage gemäss § 28 Abs 2 FGG beim Bundesgerichtshof sind nicht gegeben. In dem vom Oberlandesgericht in Hamm entschiedenen Fall hatten in dem Verfahren auf Grund des § 7 a des VerschG Ermittlungen über den Zeitpunkt des Todes stattgefunden und es war dann ein Antrag aus Art 2 § 3 Abs 3 VerschÄndG auf Feststellung einer anderen Todeszeit gestellt worden. In dem hier zur Entscheidung stehenden Fall sind in dem Verfahren nach § 7a keine Ermittlungen über den Zeitpunkt des Todes erfolgt. Die Frage, die das vorlegende Oberlandesgericht entscheiden will, ist, ob ein Antrag aus Art 2 § 3 Abs 3 VerschÄndG wiederholt werden kann, wenn zwar nicht auf Grund eines Antrages aus § 7 a VerschG, aber auf Grund eines späteren Antrags aus Art 2 § 3 Abs 3 VerschÄndG Ermittlungen über die Todeszeit angestellt worden sind und nicht zu einer anderweiten Feststellung der Todeszeit geführt haben. Dies ist aber eine Frage, zu der das Oberlandesgericht in Hamm keine Stellung genommen hat. Diese Frage hat auch nichts mit der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Frage zu tun, ob Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art 2 § 3 Abs 3 ist, dass keine Ermittlungen über die Todeszeit in einem Verfahren aus § 7 a VerschG stattgefunden haben.

Die Sache war daher an das Oberlandesgericht zurückzugeben, ohne dass es einer Stellungnahme zu dieser Frage oder der vom Oberlandesgericht gestellten Frage bedurfte.

Schmidt Raske Kregel v.Werner Scheffler